



Bundesministerium für Wirtschaft, Energie
und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Bearbeiter: HR Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat
Tel: (+43 732) 77 20-134 51
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Linz, 20. Oktober 2025

**Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz – EABG;
Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, Änderung (2/SN-43/ME),
Ministerialentwurf**

- Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oö. Umweltanwaltschaft nimmt zum vorliegenden Ministerialentwurf wie folgt Stellung:

Einleitend ist zum Zeitpunkt des Erlassens des EABG und der Änderung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz festzuhalten: In Oberösterreich ist die Ausweisung von Beschleunigungs- und Ausschlussgebieten derzeit noch nicht erfolgt. Die Erlassung von Bestimmungen zur Verfahrensbeschleunigung von Vorhaben der Energiewende im EABG vor der Festlegung von Beschleunigungs- und Ausschlussgebieten ist aus planungsrechtlicher und verfahrensökonomischer Sicht nicht zielführend. Erst durch die formelle Gebietsausweisung können die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen und -verkürzungen im Anlagenrecht rechtssicher zur Anwendung kommen. Ein vorgezogenes EABG würde diese Vorteile nicht nutzen können und es könnte zu rechtlichen Unsicherheiten sowie unnötigen Doppelverfahren führen. Daher ist die Festlegung der Beschleunigungs- und Ausschlussgebiete als erster Schritt im Planungsprozess zu priorisieren. Erst wenn in den Bundesländern die entsprechenden Gebietsausweisungen getroffen wurden, sollte die Festlegung zur Verfahrensbeschleunigung erlassen werden. Dieser Planungsprozess ergibt sich klar aus der Richtlinie der EU 2023/2413 (folgend: RED III).

In anderen Worten: Im Sinne der Rechtssicherheit und der Verfahrensökonomie sollten daher zunächst rechtswirksam Gebiete ausgeschlossen werden, in denen bei Durchführung eines EE-Projekts gebietsspezifische erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das bedeutet den Ausschluss von Schutzgebieten oder sensiblen Gebieten und in Folge die Ausweisung von besonders geeigneten Gebieten – den Beschleunigungszonen. Bei der Umsetzung der RED III werden die Lösungen zur Erarbeitung von Umweltkonflikten auf die Planungsebene verlagert, um auf der Genehmigungsebene rascher voranzukommen. Es erscheint daher erst nach der erfolgten rechtswirksamen Gebietsraumplanung und den erfolgten strategischen Umweltprüfungen bzw. Naturverträglichkeitsprüfungen eine materienrechtliche Regelung der Verfahrensbeschleunigung für Vorhaben der Energiewende als zielgerichtet und sinnvoll. Die Übergangsbestimmung in § 59 EABG-Entwurf sieht vor, dass die Bestimmungen des EABG nicht auf Vorhaben der Energiewende anzuwenden sind, für die ein Genehmigungsverfahren vor dem 1.7.2026 eingeleitet wurde. Es wird

daher vorgeschlagen, dass das EABG erst nach erfolgten rechtswirksamen Gebietsausweisungen in Kraft treten soll bzw. eine rechtliche Klarstellung durch Übergangsbestimmungen bei nicht umgesetzten Gebietsausweisungen erfolgt.

Ein weiterer berücksichtigungswürdiger Aspekt ist die mangelnde **rechtliche Überprüfbarkeit** von Gebietsausweisungen in Form von Ausschlusszonen, Beschleunigungsgebieten und Trassenfreihaltungsplänen. Die Oö. Umweltanwaltschaft hält die Überprüfbarkeit von Gebietsausweisungen - auch in Übereinstimmung mit der RED III – für sinnvoll, da dadurch auch allfällige Korrekturen bei Änderung von Sachlagen noch vorgenommen werden können und dadurch bessere Planungs- und Rechtssicherheit für alle Beteiligten herrscht.

Zu den im Entwurf des EABG formulierten Bestimmungen halten wir im Konkreten folgende Themen für essenziell:

1. Kompetenzrechtliche Bereinigung, Anwendungsbereich

a) Überschießende Umsetzung der Richtlinie durch das EABG (Golden Plating)

Der Entwurf zum EABG enthält Regelungen die über die Anforderungen der RED III hinausgehen. Damit greift der Bund in Länderkompetenzen ein, was von der RED III nicht verlangt wird (Golden Plating).

Beispielsweise sieht RED III in Art 16b Abs. 2 erster Satz vor, dass die Mitgliedstaaten ein konzentriertes Genehmigungsverfahren ausschließlich für Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie vorsehen, wenn für diese eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der UVP-RL oder eine Naturverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der FFH-RL erforderlich ist.

§ 6 EABG-Entwurf legt allerdings fest, dass für jedes Vorhaben der Energiewende ein konzentriertes Genehmigungsverfahren betreffend aller bundes- und landesrechtlicher materieller Genehmigungsbestimmungen – auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind – zu führen ist. Hinzu kommt, dass der Vorhabensbegriff zu weit ausgelegt ist:

§ 5 Z 30 EABG-Entwurf: Ein Vorhaben der Energiewende ist die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung von ortsfesten Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ortsfesten Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas, ortsfesten Energiespeichieranlagen und elektrischen Leitungsanlagen sowie damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende sonstige Maßnahmen und Eingriffe in die Natur und Landschaft, wobei auch vorübergehende Maßnahmen und Hilfseinrichtungen erfasst sind.

In den erläuternden Bemerkungen wird dazu ausgeführt, dass diesem Bundesgesetz ein weites Verständnis des Vorhabensbegriffes zu Grunde liegt, sodass neben der Anlage selbst auch damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende sonstige Maßnahmen und Eingriffe in die Natur und Landschaft als Vorhaben der Energiewende zu verstehen sind.

Das bedeutet, dass insbesondere im Zusammenhang mit den freigestellten Anlagentypen im Grünland in Spalte 3 von Anhang 1 des EABG-Entwurfs auch jede Beseitigung von Busch- und Gehölzgruppen oder auch jede forstrechtliche Rodung freigestellt ist.

Durch die **extensive Auslegung des Vorhabensbegriffs** wird von der Oö. Umweltanwaltschaft befürchtet, dass Naturraum leichtfertig und unverhältnismäßig und ohne rechtliche Prüfung zerstört werden kann.

Der EABG-Entwurf generiert zudem eine zentrale digitale Plattform für Zustellung und Veröffentlichung. RED III fordert Transparenz, aber keine zentrale Plattform.

Durch die Übererfüllung der RED III entsteht der Eindruck, dass der Ausbau der erneuerbaren Energie um jeden Preis erfolgen soll. Durch die aktuelle Gesetzesinitiative besteht das hohe Risiko, dass die jahrzehntelangen unionsweiten und mitgliedstaatenübergreifenden Bemühungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vogelschutz- und der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie sowie der Wasserrahmenrichtlinie zunichte gemacht werden und die künftige Umsetzung der EU-Renaturierungsverordnung erheblich erschwert wird.

b) Kompetenzdeckungsklausel

In § 1 EABG-Entwurf wird für alle Bestimmungen, die nicht eindeutig Bundeskompetenz sind, eine Kompetenzdeckungsklausel im Verfassungsrang eingeführt. Eine derartige Ausweitung von unmittelbar anwendbaren Bundesrecht, in Angelegenheiten, die Ländersache sind (Raumplanung, Baurecht, Naturschutz), ist verfassungsrechtlich bedenklich. Die Bundeskompetenz wird zu weit ausgedehnt, wobei eine entsprechende ausreichende Begründung für eine derartige Ausdehnung nicht vorliegt.

Damit die länderspezifischen Interessen wie Raumplanung, Baurecht und Naturschutz weiterhin wahrgenommen werden können und um die derzeit vorgesehene verfassungsrechtlich bedenkliche Zentralisierung auf den Bundesgesetzgeber abzuschwächen, schlagen wir vor, ein konzentriertes Verfahren - wie es sich beispielsweise im AWG 2002 bereits etabliert hat - zu installieren.

c) Kompetenzproblematik hinsichtlich Raumordnungsrecht

Derzeit besteht ein gut funktionierendes System über die Ausweisung von PV-Flächen im raumordnungsrechtlichen Verfahren, die Vorhaben in Oberösterreich auch wesentlich beschleunigt haben. Durch die vom EABG-Entwurf beabsichtigte kompetenzrechtliche Durchbrechung würden die bisherigen Bemühungen des Landes Oberösterreichs einer geordneten Energie- und Raumplanung völlig zunichte gemacht und durch ein unklares Konstrukt unterschiedlicher Anzeige- und Genehmigungsverfahren ersetzt. Dies ist weder verwaltungstechnisch noch fachlich begründbar. Zudem fehlen im Raumordnungsrecht Sanktionsmechanismen bei widmungswidrigen Vorhaben, wodurch es zu einer eklatanten Ungleichbehandlung zwischen EABG-Verfahren und übrigen Verfahren kommen würde.

d) Einbeziehung fossiler Gasinfrastruktur

§ 2 Abs. 2 EABG-Entwurf legt fest: Dieses Bundesgesetz regelt außerdem die Planung und Zonierung von Vorhaben der Energiewende und sonstigen Infrastrukturvorhaben. In den Erläuterungen ist dazu angemerkt: §§ 34 bis 36 regeln Verfahren rund um die Erstellung des integrierten Netzinfrastukturplans (kurz NIP) und umfassen nicht nur Vorhaben der Energiewende, sondern auch **Infrastruktur zur Leitung von fossilen Gasen**.

Damit kommen auch Infrastruktureinrichtungen, die nicht Energie aus erneuerbaren Energieträgern weiterleiten, die Verfahrenserleichterungen des EABG zugute. Die Einbindung fossiler Infrastruktur steht im Widerspruch zu den Zielen der Klimaneutralität bis 2040. Der Plan könnte Investitionen in fossile Technologien legitimieren und fördern, obwohl diese langfristig nicht kompatibel mit den Klimazielen sind. Bei Neu- und Umbau von Gasleitungen ist eine wasserstofftaugliche Auslegung dieser Infrastruktur sicherzustellen.

e) Anwendungsbereich des EABG - Ausschluss der Wasserkraft

Der Schwellenwert für Wasserkraftanlagen bis zu 15 MW entspricht dem UVP-Schwellenwert, weshalb alle anderen Wasserkraftwerke, die nicht unter die UVP-Pflicht fallen, im vereinfachten Verfahren abgehandelt würden. Der Ausbaugrad der Wasserkraft in Österreich ist bereits sehr ausgereizt, und kleine Wasserkraftanlagen bedingen oft einen großen Eingriff in die letzten unverbauten Gewässerabschnitte mit nur geringem energiewirtschaftlichem Nutzen. Daher ist dieser Schwellenwert mit Ausschaltung aller Parteien außer dem Antragsteller unverhältnismäßig. Die in Anhang 1 Z 19 und Z 20 angeführten Wasserkraftanlagen mit geringer Engpasseleistung sollen daher unseres Erachtens **gänzlich aus dem Anwendungsbereich des EABG** herausfallen. Kleinwasserkraftwerke leisten keinen maßgeblichen Beitrag, der im überwiegenden öffentlichen

Interesse liegt und zerstören gleichzeitig unverhältnismäßig den Naturhaushalt. Um den Wildwuchs von Kleinwasserkraftanlagen zu verhindern, fordert die Oö. Umweltschutzbehörde daher Kleinwasserkraftanlagen aus dem Anwendungsbereich des EABG herauszunehmen.

f) Anwendung der Alpenkonvention

Österreich hat sich mit der Alpenkonvention verpflichtet, die nachhaltige Entwicklung und den Schutz des Alpenraums sicherzustellen. Der EABG-Entwurf ignoriert diese Verpflichtung. Der Alpenraum ist natur- und landschaftsschutzfachlich besonders wertvoll, ökologisch sensibel und daher anfällig für Eingriffe. Ohne Berücksichtigung der Alpenkonvention drohen massive Auswirkungen auf Biodiversität und Landschaftsschutz.

Gemäß Art. 9 (Eingriffe in Natur und Landschaft) des Naturschutzprotokolls zur Alpenkonvention schaffen die Vertragsparteien die Voraussetzungen dafür, dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachteilig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Zulassung bzw. Verwirklichung zu berücksichtigen und vermeidbare Beeinträchtigungen haben schon ganz grundsätzlich zu unterbleiben.

Nach *Hauzenberg*, ist davon auszugehen, dass Art. 9 Abs. 1 NSchP ("die direkten oder indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden") sich auf die Tatsachenerhebung im Zuge des behördlichen Ermittlungsverfahrens bezieht (Vgl. *Dr. Maximilian Hauzenberg*, Das Naturschutzprotokoll und seine unmittelbare Anwendung im österreichischen Naturschutzrecht in Recht der Umwelt 2013/144).

Das bedeutet, dass es eine Prüf- und Ermittlungspflicht des Art 9 Abs 1 des Naturschutzprotokolls zur Alpenkonvention gibt.

Art. 9 Abs. 2 dieses Protokolls besagt, dass nach Maßgabe des nationalen Rechts unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen sind und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen nur zuzulassen sind, wenn unter Abwägung aller Interessen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht überwiegen; auch für solche Beeinträchtigungen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen.

Daraus ergibt sich eine Ausgleichsmaßnahmenpflicht gemäß Art 9 Abs 2 des Naturschutzprotokolls zur Alpenkonvention.

Art. 10 des genannten Protokolls legt den Grundsatz fest und besagt, dass sich die Vertragsparteien im gesamten Alpenraum unter Mitberücksichtigung der Interessen der ansässigen Bevölkerung um die Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bemühen. Sie wirken darauf hin, dass alle raumbedeutsamen Nutzungen natur- und landschaftsschonend erfolgen. Sie ergreifen ferner alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften.

Art 10 des Naturschutzprotokolls zur Alpenkonvention statuiert damit eine Hintanhaltungspflicht.

„Freistellungen“ von Anhang 1 Spalte 3 des EABG-Entwurfs sind daher gleichsam völkerrechtswidrig wie auch unionsrechtswidrig.

Der Bund lässt in seinem EABG-Entwurf die Verpflichtungen Österreichs aus dem Naturschutzprotokoll zur Alpenkonvention jedoch gänzlich unberücksichtigt. Schließlich kommt es bei den freigestellten Vorhaben weder im noch außerhalb des Alpenkonventionsgebiets zu einem behördlichen Verfahren und damit auch zu keiner Prüfung und auch zu keiner behördlichen Ermittlung geschweige denn zu einer Pflicht Ausgleichsmaßnahmen zu setzen, obwohl dies entsprechend des Art. 9 des Naturschutzprotokolls zur Alpenkonvention zwingend vorgesehen ist.

In Zusammenschau des rechtlichen Status der Alpenkonvention verstößt der EABG-Entwurf daher sowohl gegen Völkervertragsrecht als auch gegen EU-Recht.

Die Oö. Umweltschutzkommission fordert die **Einhaltung der Prüfpflichten dieser Konvention** bei Ausbauprojekten in sensiblen alpinen Regionen.

2. Verfahrensarten, Partizipation, Widmungsthematik, Screening, Kriterienkatalog

a. Beschränkung der Verfahrensarten auf ordentliches Verfahren und vereinfachtes Verfahren

Die Einführung neuer Verfahrensarten im EABG-Entwurf wie (teilkonzentrierte, konzentrierte) Genehmigungsverfahren, ordentliche Verfahren, vereinfachte Verfahren, Anzeigeverfahren, Freistellungen – und den damit einhergehenden unterschiedlichen Verfahrensbestimmungen und Partizipation – wirft in der Praxis viele Abgrenzungs- und Vollzugsfragen auf, die einer verfahrensbeschleunigenden Wirkung und vor allem im Hinblick der Rechtssicherheit kontraproduktiv erscheinen.

Nicht zuletzt hängt der Erfolg des EABG von den verfügbaren Ressourcen ab. Sowohl auf Planungs- als auch auf Genehmigungsebene müssen Behörden personell ausreichend und qualitativ ausgestattet sein, um die Verfahren durchführen zu können. Aufgrund der Delegationsmöglichkeit in § 56 EABG-Entwurf ist noch nicht absehbar, auf welcher Verwaltungsebene (Amt der Oö. Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörden) die Verfahren durchgeführt werden.

Wir schlagen daher vor, dass sich die Verfahrensarten auf **ein ordentliches** und ein **vereinfachtes** Verfahren beschränken sollen. In beiden Verfahrensarten soll das Modell des konzentrierten Verwaltungsverfahrens wie im § 24 EABG-Entwurf vorgesehen, ähnlich dem Modell AWG 2002 angewendet werden. Dabei wird nicht in Länderkompetenzen eingegriffen und gleichzeitig das One-Stop-Shop Prinzip verwirklicht und Parteienrechte nicht ausgehöhlt. Die Verfahrensart der Freistellungen soll aufgrund der oben dargelegten rechtlichen Bedenken ersatzlos entfallen.

Das Faktum, dass das EABG zwar mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist, eine (nachträgliche) Abänderung der Anhänge jedoch mit einfacher Mehrheit möglich ist, unterstreicht die Notwendigkeit einer Reduktion der Verfahren auf zwei Arten (vereinfachtes Verfahren und ordentliches Verfahren) und die Mitwirkung landesrechtlicher Vorschriften nach dem Modell des AWG 2002.

b. Partizipation

Im derzeitigen Entwurf sind Parteienrechte für Umweltstellen nur im ordentlichen Verfahren vorgesehen. Weder im vereinfachten Verfahren, Anzeigeverfahren und auch bei Freistellungen ist die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht vorgesehen. Dies kann als Verstoß gegen die Aarhus-Konvention und als systematische Einschränkung qualifizierter Umweltakteure gewertet werden. Wir fordern daher, dass den Umweltstellen iSd § 5 Z 28 EABG-Entwurf die Einräumung der Parteienrechte im ordentlichen und vereinfachten Verfahren eingeräumt wird. Zudem gibt es nach Art. 11 Abs. 2 B-VG keine Erforderlichkeit zur Abweichung von den derzeit in Kraft stehenden Verfahrensvorschriften für Umweltstellen. Jedenfalls ist die Einräumung von Parteienrechten auch in vereinfachten Verfahren für Umweltstellen zur Sicherstellung umweltrelevanter Mindeststandards ein unbedingt notwendiges Erfordernis.

c. Screening und Kriterienkatalog

§ 13 Abs.1 EABG-Entwurf legt fest, dass die Errichtung, der Betrieb und die Änderung von Vorhaben der Energiewende, die nicht den Abs. 2 bis 4 zugeordnet sind, sowie in jedem Fall Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen im ordentlichen Verfahren zu genehmigen sind – gemeint ist wohl „zu verhandeln sind“, da es keinen automatischen Genehmigungsmechanismus gibt. Völlig unklar ist

dabei aber das Prüfschema für wesentliche Auswirkungen gemäß § 13 EABG-Entwurf, was zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit für Konsenswerber führt, da es – je nach Prüfschema und Kriterienkatalog – zu einem Verschieben zwischen Anzeige und Bewilligungspflicht und einer unklaren Abgrenzung zwischen vereinfachtem Verfahren und ordentlichem Verfahren kommen kann. Das Fehlen eines klaren Kriterienkatalogs zusammen mit den unzureichenden und zum Teil EU-rechtswidrigen Screening-Regelungen des §10 EABG-Entwurf behindert den Vollzug eines EABG und macht Entscheidungen rückwirkend anfechtbar.

3. Überragendes öffentliches Interesse gemäß § 24 Abs. 2 EABG-Entwurf

Art. 16f der RED III statuiert ein „überragendes öffentliches Interesse“ mittels Verweises auf Artikel 6 Absatz 4 FFH-RL und Artikel 4 Absatz 7 der VS-Richtlinie ausschließlich im Bereich von FFH- und Vogelschutzgebieten, also im Zusammenhang mit Natur- und Umweltverträglichkeitsprüfungen (NVP und UVP).

Der Bund legt in § 24 Abs. 2 EABG-Entwurf ein überragendes öffentliches Interesse aber für jedes Vorhaben der Energiewende jeder landes- und bundesgesetzlichen Materie schon ganz unabhängig von der Lage in oder außerhalb eines Europaschutzgebiets fest.

Der Verweis des Art. 16f der RED III auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c der FFH-RL und auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der VS-RL statuiert eindeutig, dass für solche Verfahren der Rechtsgrund der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit gegeben ist (vgl. § 29 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001).

Eine solche Ausnahmegewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 erster Satz FFH-RL und Artikel 9 Absatz 1 VS-RL kann aber nur erteilt werden, wenn die weiteren zwingend erforderlichen Tatbestandselemente vorliegen (keine andere zufriedenstellende Lösung respektive Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustands). In nationaler Umsetzung ist diese unionsrechtliche Prüfverpflichtung in § 29 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 vorgesehen.

Der EABG-Entwurf ist damit auch in diesem Bereich überschießend gegenüber der RED III (Golden Plating). Dies wird umso deutlicher daraus ersichtlich, dass die Systematik der FFH- und VS-Richtlinie hinsichtlich Ausnahmen von den besonderen Schutzbestimmungen betreffend geschützte Pflanzen und Tiere schon grundsätzlich keine öffentliche Interessensabwägung vorsieht.

4. Überarbeitung der Schwellenwertkonzepte, Problematik der „Freistellungen“

Mit der Verfahrensart „Freistellung“ im Anhang 1, Spalte 3 für kleinere Anlagen werden sämtliche Schutzgüter des Oö. Naturschutzgesetzes 2001 und somit die bisher erreichten jahrelangen Ziele der Erhaltung von schutzwürdigen sensiblen Gebieten, der Erhalt von unberührten Naturhaushalten und der Erhaltung des Landschaftsbildes zerstört. Ein kleiner Beitrag aus energietechnischer Sicht, der große Schäden an naturschutzrechtlichen Schutzgütern mit sich bringt. Einen signifikanten Beitrag zur Energiewende können Kleinanlagen ohnehin nicht leisten. Es lässt sich daher aus energiewirtschaftlicher Sicht kein überragendes öffentliches Interesse für eine derartige Kleinanlagen ableiten. Dass solche Kleinanlagen durch die Nennung in Spalte 3 zu einem überragenden öffentlichen Interesse zählen, entbehrt damit jeglicher fachlicher Grundlage.

Es wird eine abgestufte Festlegung von Schwellenwerten gefordert, die den Verordnungen und Festlegungen der jeweiligen Bundesländer, wie insbesondere Gewässerschutzzonen, Seeuferschutzzonen, ausgewiesene Grüngürtel nicht widersprechen. Eine Bewilligungsfreistellung von bis zu 1500 m² im Grünland und von bis zu 5000 m² im Wald und für Agri- Solarenergieanlagen lässt sich mit Landesgesetzen nicht zur Deckung bringen und erzeugt eine eklatante rechtliche Ungleichbehandlung.

Um die Problematik an Beispielen klar zu machen dürften neben bewilligungspflichtigen Bauten im Seeuferbereich auf einer Seeuferwiese eine bis 1.500 m² PV-Anlage ohne behördliches Verfahren errichtet werden. Dasselbe würde für eine 5.000 m² große schwimmende Agri-PV-Anlage für „extensive Fischzucht“ gelten. Auch auf Moorflächen außerhalb von Naturschutzgebieten könnten PV-Anlagen bis 1.500 m² ohne jegliches Zutun irgendeiner Behörde errichtet werden.

Auf Waldflächen in Grüngürteln um Städte bis hinauf zu Bergwäldern könnten (u.U. multiple) Agri-Solarenergieanlagen bis 5.000 m² mit „Niederwaldbewirtschaftung“ errichtet werden, ohne dass die Energie- oder Forstbehörde damit befasst wäre, für die Bienenhütte daneben wäre aber ein Rodungsverfahren durchzuführen. Unklar ist darüber hinaus, welcher Abstand zukünftig zwischen benachbarten völlig bewilligungsfreien PV-Anlagen einzuhalten wäre oder ob ein Besitzwechsel ausreicht, um letztlich bewilligungsfreie großflächige „Sonnenstromfelder“ im Wald und rund um derzeit noch touristisch attraktive Seen zu schaffen. Überdies wären diese Anlagen mangels Sanktionsmöglichkeiten im (oö) Raumordnungsrecht „hinzunehmen“ (siehe oben).

5. Ausgleichszahlungen

§ 10 Abs. 4 EABG-Entwurf sieht vor, dass der Ausgleich für Eingriffe in die Natur finanziell ausgeglichen werden können, ohne Ausgleichsflächen zu schaffen. Der Ausgleich von nicht vorhandenen Ausgleichsflächen durch finanzielle Mittel wird von der Oö. Umweltschutzbehörde dem Grunde nach abgelehnt. Durch die Schaffung der Möglichkeit eines Ausgleichs durch finanzielle Mittel kann die endliche Ressource „Fläche“ aufgebraucht werden. Durch das Instrument der **Ausgleichsflächen** bleiben Natur- und Lebensräume erhalten. Vorhaben können nur dann verwirklicht werden, wenn es auch entsprechende Ausgleichsflächen dafür gibt. Es ist zwar wünschenswert naturschutzfachlich wertvolle Potentialflächen aufzuwerten, doch wenn durch die unbegrenzte Inanspruchnahme von Flächen die Ressourcen verbraucht sind, kann dies mangels vorliegender Naturräume auch nicht mehr ausgeglichen werden. Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde ist daher ein Ausgleich ohne Sicherstellung tatsächlicher Ersatzflächen nicht sinnvoll und zielführend. Geld allein kann kein Überleben sichern – sauberes Wasser, fruchtbare Böden und gesunde Nahrung sind unsere Lebensgrundlagen. Die Bestimmungen im EABG-Entwurf zum Ausgleichsflächenmanagement widersprechen zudem dem Leitfaden zum Gebietsmanagements auf Grundlage des Artikel 6 der Habitat-Richtlinie (92/43/EWG), da insbesondere Naturschutzgebiete mit Naturschutzgebieten ausgeglichen werden müssen. Es wird daher die Neuarbeitung eines Konzeptes zum Ausgleichsflächenmanagement gefordert.

Eine zeitgemäße Eingriffs-Ausgleichsregelung, insbesondere im Bereich der Infrastruktur und beim Neubau von raumwirksamen Energieerzeugungsanlagen, ist hoch an der Zeit und sinnvoll. Mit der im EABG-Entwurf vorgeschlagenen Vorgangsweise aber zäumt man das Pferd von hinten auf und begibt sich in die Gefahr des „Ökologischen Ablasshandels“, der den fairen faktischen Ausgleich zwischen ökonomischen und ökologischen Interessen untergräbt.

Zur Bestimmung des Ausgleichs ist eine anerkannte und (einfach) nachvollziehbare Eingriffs-Ausgleichs-Regelung festzulegen. Auf die Studie „Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft“ im Auftrag der Umweltschutzbehörden Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich wird verwiesen.¹

Um eine praktikable und gerechte Lösung sicherzustellen, ist im EABG die Grundsatzfestlegung für eine Verordnungsermächtigung für Ökokonten und einen Ausgleichsflächenkataster zu verankern. Weitere Details sind dann in Ausführungsverordnungen festzulegen.

Ein Ökokonto dient der Flexibilisierung des Vollzugs der naturschutz- bzw. baurechtlichen Eingriffsregelungen. Heutige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden dokumentiert und können in einen Flächenpool eingetragen werden. Die Flächen stehen bei späteren Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung. Eine rechtliche Regelung

¹ <https://www.oee-umweltschutz.at/Mediendateien/StudieEingriffAusgleich.pdf>

kann in Anlehnung an die Rechtsgrundlagen des § 16 des deutschen Bundesnaturschutzgesetzes sowie der §§ 18 deutsches Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1a und 200a des deutschen Baugesetzbuchs erfolgen.

Ökokonten beschleunigen den Planungsprozess, da nicht erst Flächen für Ausgleich und Ersatz gesucht werden müssen, und vermindern das dabei entstehende Konfliktpotenzial. Es steht nicht nur der öffentlichen Hand, sondern auch Stiftungen oder Körperschaften offen, solche Ökokonten einzurichten bzw. zu führen oder führen zu lassen.

In einem „Kompensationsflächenkatasters“ sind diese durch Ausgleich- und Ersatzflächen zu dokumentieren und damit die Ausgleichsmaßnahmen transparent zu machen. Eine Verschränkung mit den Open Data Österreich wäre eine Möglichkeit.

Abschließende Bemerkungen

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der vorliegende Entwurf gegen internationale Verpflichtungen, wie insbesondere der Alpenkonvention, der Aarhus-Konvention, der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Renaturierungsverordnung verstößt. Die Berücksichtigung der Schutzinteressen dieser Konventionen ist jedoch essenziell, damit der Ausbau von erneuerbaren Energien nicht zulasten des Naturhaushaltes und der Biodiversität erfolgt und damit einhergehend die angestrebte Klimawende konterkariert wird. Das Ziel einer einheitlicheren und praktikableren Abwicklung energierechtlicher Verfahren wird voll anerkannt, jedoch weist der gegenwärtige Entwurf wesentliche Ungereimtheiten und auch für Projektwerber Rechtsunsicherheiten auf – sowohl rechtlicher als auch fachlich praktischer Art.

Die Oö. Umweltanwaltschaft hält daher

- **die Reduktion auf zwei Verfahrensarten (vereinfachtes und ordentliches Verfahren),**
- **die kompetenzrechtlich saubere One-Stop-Shop-Verfahrenskonstruktion nach dem Modell des AWG 2002,**
- **die Überarbeitung des Schwellenwertkonzepts (Anhang 1)**
- **verfahrenstechnische Ergänzungen (Screening, Kriterienkatalog) und rechtliche Korrekturen zur unionrechtskonformen Umsetzung (Interessensabwägung) und**
- **den faktischen ökologischen Ausgleich mit entsprechender Umsetzungsstruktur**

für notwendig, sinnvoll und machbar.

Wir ersuchen daher höflich, dass unsere Kritikpunkte und Vorschläge, die zu einer naturverträglichen Umsetzung der Vorhaben zur Erreichung der Klimaziele beitragen, im Rahmen des Begutachtungsprozesses Berücksichtigung finden.

Freundliche Grüße

Der Oö. Umweltanwalt:

Dipl.-Ing. Dr. Martin D o n a t

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.